

einer Petition, den Weiterbau der sächsischer Staatsbahn bis zur Elbe bei Pirna betreffend.

Präsident von Friesen: Ist bereits vertheilt.

(Nr. 612.) Bericht der dritten Deputation über die Anträge der Abgg. Päßler und Genossen, die Desinfection der Viehtransportwagen auf Eisenbahnen zc. betreffend.

Präsident von Friesen: Wird gedruckt vertheilt werden und kommt dann auf eine Tagesordnung.

(Nr. 613.) Bericht der dritten Deputation über die Petition der Gemeindevertreter zu Dahlen zc., die Errichtung eines ständigen Untergerichts in Dahlen betreffend.

Präsident von Friesen: Gelangt zum Druck und dann auf eine Tagesordnung.

(Herr Staatsminister von Mostik-Wallwitz tritt ein.)

(Nr. 614.) Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung C des Ausgabebudgets, das Justizdepartement betreffend.

Präsident von Friesen: Wird gedruckt vertheilt werden und kommt dann auf eine Tagesordnung.

(Nr. 615.) Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung D des Ausgabebudgets, das Departement des Innern betreffend.

Präsident von Friesen: Kommt seiner Zeit auf die Tagesordnung.

(Nr. 616.) Anzeige der vierten Deputation, nach welcher dieselbe bereit ist, mündliche Berichte zu erstatten über a) die Petition der Bäckerinnung zu Leipzig, Gewerbesteuer betreffend;

(Nr. 617.) b) des Stadtraths zu Schöneck zc., Fixirung der Stolgebühren der Geistlichen betreffend.

Präsident von Friesen: Werden später auf die Tagesordnung gebracht werden.

(Nr. 618.) Bericht der zweiten Deputation über Abtheilung K des Ausgabebudgets, den Pensionsetat betreffend.

Präsident von Friesen: Kommt zum Druck und dann auf eine Tagesordnung.

(Nr. 619.) Nachbericht der zweiten Deputation über die Abtheilungen A und B des Ausgabebudgets, allgemeine Staatsbedürfnisse und Gesamtministerium betreffend.

Präsident von Friesen: Zum Druck und dann auf eine Tagesordnung.

Entschuldigen lassen sich Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit, Herr Superintendent Dr. Lechler wegen Amtsgeschäften, die Herren Kammerherr von Erdmanns-

borff und von Böhlau wegen dringender Deputationsarbeiten.

Es ist eine Einladung eingegangen vom Prof. Dr. Heyde, Director des königl. stenographischen Instituts, zu einer Geburtstagsfeier Gabelsberger's.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, dem Berichte der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Presse betreffend*). — Referent ist Herr Geh. Hofrath Dr. Albrecht.

Referent Geh. Hofrath Dr. Albrecht: Meine Herren! Das Decret über den Gesetzentwurf, der uns heute beschäftigen soll, lautet:

(siehe dasselbe nebst Gesetzentwurf zc. S. II. R. S. 1107 fgg.).

Bei der Kürze der einleitenden Bemerkungen, die in dem Berichte der ersten Deputation über diesen Gesetzentwurf den späteren Ausführungen vorausgeschickt sind, erlaube ich mir, Ihnen auch diese einleitenden Bemerkungen vorzulesen:

Die königl. Regierung hat mittels Decrets Nr. 17 vom 4. October 1869 den Ständen den Entwurf zu einem Gesetze über die Presse vorgelegt. Derselbe ist zunächst an die Zweite Kammer gewiesen worden. Diese hat die Berathung desselben in ihren Sitzungen vom 3. bis 6. December vorigen Jahres vorgenommen und den Gesetzentwurf mit mehreren Modificationen schließlich mit 70 gegen eine Stimme angenommen. Derselbe ist darauf zur weiteren Berathung an die Erste Kammer gelangt und von dieser die unterzeichnete Deputation mit der Berichterstattung darüber beauftragt worden.

Der Gesetzentwurf charakterisirt sich, seinem wesentlichen Inhalte nach, folgendermaßen. Nachdem in dem ersten Kapitel auf die Freiheiten, welche die Preßgewerbe schon der Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes verdanken, hingewiesen ist, sind in dem zweiten Kapitel die polizeilichen Bestimmungen und Strafen, denen bisher die Preßerzeugnisse unterworfen waren, theils beseitigt, theils gemildert. Im dritten Kapitel weicht der Entwurf nicht wesentlich von dem bisherigen Rechte ab, namentlich behält er das System der sogenannten außerordentlichen Strafen bei. Im vierten Kapitel unterscheidet er sich von dem bisherigen Preßgesetz von 1851 insbesondere darin, daß er die Competenz der Polizei in Betreff der Beschlagnahme zu Gunsten der Gerichte beschränkt.

Die Zweite Kammer hat den Gesetzentwurf im Allgemeinen als einen dankenswerthen Fortschritt mit Freuden begrüßt. Ihre Kritik hat sich hauptsächlich nur auf die, im zweiten Kapitel beibehaltenen, polizeilichen Bestimmungen beschränkt, und der Wunsch, auch diese zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, hat zu mehreren Abänderungsbeschlüssen geführt. Die unterzeichnete Deputation tritt jenem allgemeinen beifälligen Urtheil über

*) Vergl. S. II. R. S. 1107 fgg., 1156 fgg., 1200 fgg.